

DAS MODELL IN DER JURISTISCHEN BEWEISKETTE

Wilhelm Raimund BEYER

Modellierungsvorgänge und vor allem *Modellanwendung* gewinnen in der Jurisprudenz leicht eine Verwässerung, allein schon deshalb, weil forensische Denkbequemlichkeit — oft unter dem Vorwand einer *Prozeß-Ökonomie* — den *Modellprozeß* als solchen geradezu mit *Beweiswert* ausstattet und für klassische Beweisprobleme damit nur den Namen modernisiert. Struktur wie Funktion eines *Modellprozesses* haben selbst ein *Modell*, ein juristisches Modell, zu ihrem Paten: das *Präjudiz*, eine spezifische Sonderausprägung der mit Allgemeincharakter ausgeprägten Argumentationsform von *Analogie*. Hierbei amtiert das Präjudiz vielfach unter Vernachlässigung der Grundprinzipien der *Rechtskraft* und deren Wirkung *inter partes*. Die einstigen römischen Zitiergesetze, das allgemeine Fundstellenanführungsgebot, die faschistischen Richterrundbriefe, ja in gewissem Sinne schon das römisch-rechtliche *responsum* und darüber hinaus die Universalkraft jeder *allgemeinen*, in die jeweils höchstmögliche Abstraktionsstufe eingebetteten ‚Sollensnorm‘ nützen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich eine gewisse Denkbequemlichkeit auf der einen, eine Machtposition auf der anderen Seite aus, um einen bestimmten Rechtserfolg zu garantieren.

Uns soll heute nicht der *Modellprozeß als Ganzes* interessieren, sondern lediglich die Modellierung zum Zwecke rechtlich sinnvoller, d.h. juristisch auswertbarer *Beweisführung*, also der *Beweiswert des Modells im Prozeß*, nicht der *Prozeß als Modell*. Diesen Stellenwert des Modells *innerhalb* des Beweisverfahrens aufzuzeigen, fordert aber immer wieder den Rückblick zur strukturellen Ausformung des Rechtsverfahrens, innerhalb dessen Beweisverfahrens Modellierungen geschlossener Beweisketten mit funktionaler Verantwortung auftreten.

Natürlich bleibt jeder Prozeßschritt des Beweisverfahrens selbst Rechts-Schritt. Schon Hegel hielt in § 222 seiner ‚Rechts-

philosophie' fest, daß die ‚Schritte des Rechtsgangs‘ selbst ‚Rechte‘ sind (¹). Der Beweiswert des juristischen Modells rangiert also allein im Felde der *Rechtsnorm*. Als Prozeß-Schritt muß das Modell mit Normkraft ausgestattetes ‚Recht‘ sein. Juristisches Modell tritt als *Gedanken-Modell* auf. Seinen Stellenwert innerhalb einer Beweiskette zu analysieren, gelingt nur einem betont von der Modellierung her ansetzenden Blick (²).

Wird Recht anhand eines Modells geprägt, gefunden, gesprochen, so muß vorher eine Modell-Schöpfung, eine Modellierung stattgefunden haben. Dieser Modellierungsvorgang bedarf zur Fundierung seiner Kraft nicht unbedingt einer *gesetzlichen* Normierung. Modellierung öffnet ein weites Feld für Übung, für Gewohnheitsrecht, für unverbindlich aufscheinende und doch mit gedanklicher Stringenz auftretende Verfahrensgedanken, die alle als Modell künftiger Beweisführung dienen können. Darüber hinaus tritt auch die Vor-Formung eines Modellprozesses im juristischen Sektor nicht nur mit Beweisfragen verquickt, sondern gerade zum Zwecke des Beweises und des Beweises auf. Die Berufung auf ein Modell — geschieht im Prozeßgeschehen zu *Beweiszwecken*.

Selbst bei Modell-Angebot und Modell-Akzeption eines bestimmten Rechtsverfahrens (einer Prozeßordnung) steht das Argumentationsproblem im Mittelpunkt. Denken wir an die Gründung internationaler oder supranationaler Gerichtshöfe, vor allem an die Bildung des Internationalen Militärtribunals zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher 1945, denken wir an die Ausarbeitung von Konventionsregeln für internationale Rechtsverfahren: immer werden die territorialen Aspekte (meist unter Betonung des Vorzugs der eigenen territorialen Regelung) als *Modell* eingebracht, das für die Formung und Entwicklung des gemeinsamen Verfahrens dienen soll. Der Erfolg, gerade im Beweis-Bereich innerterritorial bewährt, empfiehlt die Übernahme als Modell für supranationale Adaptionen. Fordert eine Grundlegung, etwa *via conventionis*, daß internationale Gerichtshöfe ihr Verfahren selbst bestimmen, so suchen die hierzu Beauftragten geradezu nach heimischen ‚Modellen‘, um das internationale Verfahren auszugestalten. Im

IMT-Prozeß in Nürnberg suchte jedes territoriale Gerichtsmittglied seine nationale Berufung dadurch zu unterstreichen, daß es territoriale Beweisregeln zur Übernahme als Modell bekehrte. Denken wir hier z.B. an die Einbringung des amerikanisch gefärbten affidavit-Beweises, der sich so ungünstig bewährte und für Lug und Trug der Faschisten Tür und Tor öffnete.

Die Gegenwart lockert allenthalben strenge Beweisregeln auf. Manche mögen das Gegenteil sagen, insbesondere plädiert die ‚juristische Logik‘ durch Einführung von Formalisierungsmethoden für Beweisstringenz besonderer Natur. Aber: das letztinstanzielle Kriterium liefert nicht die Widerspruchsfreiheit eines formalisierten Satzes oder die bewährte Symbolwahl für solche Formalisierung, sondern: die Praxis. Und diese ist nun einmal *widersprüchig*.

Bereits die Zulassung, Berücksichtigung und Verwertung der Ergebnisse ‚juristischer Logik‘ (im Grunde gibt es nur *eine* Logik, weil ihr Allgemeinheitspostulat diese Universalität erzwingt) stellen sich im Aspekt des klassischen Rechtsprozesses als neue, spezifische Beweismöglichkeit. Damit wird der Drang des juristischen Verfahrens, seine Beweis Chancen auszuweiten und seine Beweisregeln zu modernisieren, deutlich. Aus der Fülle neuer oder gar neuartiger Beweismöglichkeiten seien nur erwähnt: die Demoskopie, die nicht unbedingt als «Gutachten‘ oder gar ‚Sachverständigengutachten‘ fungieren muß; die Blutgruppenuntersuchung, die das Plafond des Sachverständigengutachtens verläßt; Denken und Rechnen, wobei typische Erwartungen und sozial fundierte Geschehensabläufe als Denksubstrate Beweiswert gewinnen usw. Mit alten, oft formalisierten oder manipulierten Beweisregeln, die in rückständigen Ländern teilweise noch gelten, kann heute nicht mehr gearbeitet werden, z.B. mit der gerade für Formalisierungen auswertbaren Regel, daß das Zeugnis eines Polizeibeamten nur dann erschüttert wird, wenn mindestens zwei oder gar drei Laienzeugen das Gegenteil aussagen. Oder: die kräftigere Beweiswertung eines klerikalen Zeugen. Oder: der Apostillenzwang beim Urkundenprozeß zwischen Gastarbeitern usw.

Die Widerspruchsfreiheit, die die ‚juristische Logik‘ durch

ihre Regeln ermittelt und durch ihre Kritik reguliert, bleibt formal. Wir erinnern uns des Grund-Satzes des IMT-Prozesses in Nürnberg: der Rechtsprozeß liefert seine eigene ‚Wahrheit‘, nicht die historische Wahrheit. Findet zum Zwecke des Beweises innerhalb eines Rechtsverfahrens ein *Modell* Anwendung, so kommt es auf die *Interpretation* der im Modell aufgesogenen Formalisierung entscheidend an. Die Modellierung muß also auf die spätere Interpretation Rücksicht nehmen. Die Widerspruchsfreiheit des Modells selbst muß auch die Widerspruchsfreiheit möglicher Interpretationen decken. Der Beweis mit Hilfe eines Modells und der Modellanwendung gelingt nur dann widerspruchsfrei, wenn das benützte Modell selbst widerspruchsfrei ist.

Die durch eine *modellartige Beweisausnützung* gewonnene juristische ‚Wahrheit‘ stellt sich sonach lediglich als *Systembeziehung*, als Entsprechungsverhältnis zwischen Urbild und Abbild. Das Denkmodell, das seine Praxisbeziehung meist in der Qualität des Gedankenexperiments absolviert, benötigt bereits beim Aufbau seines Gefüges die Berücksichtigung aller Bedingungen einer Bildgleichheit zwischen Urbild und Abbild. Ein praktisches Beispiel: der Nachweis der politischen Verfolgung (innerhalb eines Wiedergutmachungsverfahrens) zwingt, das Modell einer Verfolgung und das Modell eines politischen Verfolgten nur im Raume solchen Abstraktionsgrades zuzulassen, daß die Bindung zwischen objektiver Wirklichkeit und juristischer Systemtheorie nicht verloren geht. Die in allen Restitutionsprozessen seit eh wie je zugelassenen Beweiserleichterungen (Wesensmerkmal jeder echten Restitution) können modellartig eingefangen und der Praxis zur Verfügung gestellt werden. Doch darf sich die Widerspruchsfreiheit des Modells nicht allein aus der Systematik des eigenen Formalismus erweisen. Das Modell muß ‚sich schließlich auf das Experiment, auf die Praxis berufen‘⁽³⁾.

Damit ergibt sich der Unterschied zwischen Beweis-*Theorie* und zum Zwecke des Beweises ausgenütztem *Modell*. Wir möchten meinen, daß zu den gemeinsamen Gegebenheiten (Widerspiegelung objektiver Sachverhalte, also Abbildungen tatsächlicher Denkbeziehungen) als wesentliches Unterschei-

dungskriterium die *Informationsvermittlung* durch das Modell hinzukommt. Gewiss: auch Theorie vermittelt Praxis, jede materialistische Rechtslehre wird dies uneingeschränkt zugeben. Aber: die experimentell überprüfbare Information, die das Modell parat stellt, beinhaltet die Chance, beim Modellgebrauch weitere, zusätzliche Information zu ermitteln. Durch Modellanwendung wird der Beweis verfeinert, verbessert, das Modell bekräftigt und gekräftigt.

Häufig werden — gerade von den restaurativen Kräften — in juristischen Beweisverfahren *Putativ-Modelle* aufgestellt und als akzeptierbarer Beweis mit Nachdruck angeboten: denken wir an die oft unhaltbaren Beweiskonstruktionen der staatlichen Prozeßvertreter in den Wiedergutmachungsprozessen, in politischen Verfahren, in arbeits- und sozialgerichtlichen Prozessen. Das angebotene Modell erweist sich als *Schein*. Der Denkdunktus, auf den modellartig hingewiesen wird, hat nicht in dieser Qualität stattgefunden, er hat nicht das vorgespiegelte Informationsgerüst geliefert. Putativ-Modell und echtes Modell unterscheiden sich wie Vor- und Widerspiegelung.

Damit stellt sich erneut das ‚Wahrheitsproblem‘ des Modells, das nur als Entsprechungsverhältnis zum Urbild, also zur tatsächlich möglichen und tatsächlich realisierten widerspruchsfreien Beweisführung durch ein bestimmtes Gedankensystem angesprochen werden kann und in der Abstraktionsstufe des Modells Niederschlag findet. Von der Praxis her bedeutet der Abstraktionsgrad des Modells die Variationsbreite der Modellinterpretation. Je strenger die Interpretation, desto abstrakter das Modell.

Dabei fragt es sich, ob im Prüfungsfeld des juristischen Denkmodells statt des üblichen Terminus ‚Wahrheit‘, der für uns in deutscher Sprache ja immer erheblich vorbelastet bleibt, auch nach Laifizierung und Befreiung aus religiöser Pilatus-Sicht, nicht besser: Folge-Richtigkeit stehen würde. Im Sektor des Beweises und des Beweisens geht es um ‚Schluß‘-Folgen und deren Richtigkeit. ‚Schluß‘ hierbei nicht nur temporal, sondern auch logisch gedeutet. Die in ein Denkmodell eingebrachte Rechtsproblematik muß irgendwelche Folgen haben, um de-rentwillen das Modell konstruiert und angewandt worden ist.

Solche ist nicht absolut ‚wahr‘, sie ist höchstens *als Folge* ‚wahr‘, d.h. also in ihrem Entsprechungsverhältnis zum Original zutreffend. Der gerichtliche Beweis zeugt keine ‚Wahrheiten‘, die an einem absoluten Wahrheitsmaßstab messbar wären. Streng genommen steht der ‚Wahrheit‘ *die Lüge* gegenüber. Das Versagen des juristischen Modells als Beweismittel entkräftet einzig und allein den Beweis, ohne den Tatbestand anders denn als ‚un-bewiesen‘ zu charakterisieren. Für das Rechtsurteil entfällt sohin der logische Wahrheitsbegriff, der als Charakterisierung einer Entsprechungsaussage zudem ganz andere Dimensionen anzielt.

Nun erfordert ein Modell nicht unbedingt die *totale* Übereinstimmung mit dem abgebildeten oder der Abbildung nachkonstruierten Original. Der Beweiswert des Modells fußt auf solcher Partikularität, die zugleich eine Modell-Anreicherung durch neue Informationen über das Original und seine Abbildfähigkeit bedeutet. Im Aufstieg vom Allgemeinen zum Konkreten, im Übergang von dem durch Fallabstraktionen formulierten Modell zur durch den Rechtsfall konkret bezogenen Modellanwendung ergibt sich, daß nicht unbedingt jede Einzelheit des Urbildes zum Modellierungsvorgang zugelassen werden muß. Das juristische Denk-Modell kann sich darauf beschränken, daß der Modell-Typ der formalisierbaren Form dient und dem Anwendungsziel entspricht.

Denkwege, Denkstufen, Denkverflechtungen, Denkabsicherungen, Flankengedanken lassen sich modellieren. Das gewonnene Modell kann als Beweis dienen, setzt aber voraus, daß das benützte Modell in sich richtig ansetzt und richtig verbleibt. Dabei wirkt Praxis, auch die Praxis der Modellanwendung, auf das Modell zurück, relativiert, partikularisiert und konkretisiert durch ihre Informationsbereicherung. Juristisch ausgedrückt: die Beweiskraft des benützten Modells verstärkt sich. Die bei jeder Modellanwendung unerläßliche Denkkonzentration wird dabei aber keineswegs erspart. Modellieren wie Modellanwendung erfordern überragende Denk-Kraft. Modellanwendung kritisiert zugleich das theoretisch vorgebildete Beweisverfahren, läßt atypische Beweis Chancen zu und zwingt immer und immer wieder zum Denken.

Beweismodell-Anwendung kann Vorstufe zur Normierung sein. Das Wesen des Beweisvorgangs wird beim Modell und im Modell von allen Zufälligkeiten, Abirrungen und Modifikationen soweit als möglich befreit.

Der juristische Beweis kann durch *Modell-Ausnützung* absolviert werden. Modell hilft aber nur dann richtig denken und d.h. hier beweisen, *wenn das Modell als Gedankenschritt Theorie mit Wirklichkeit verbindet*. Modellanwendung beläßt die Argumentation im reinen Denkbereich. Die dadurch aufkommenden Gefahren, besonders die Rangerhebung bestimmter dienlicher Denk-Ketten zu Modell-Charakter mit dem anschließend konstruktiv einsetzenden Modellanwendungszwang als Beweismittel, lassen oft allzu deutlich die Ambitionen eines statisch verbleibenden Systems aufscheinen. Doch — dieser Vorgang trifft nicht nur den juristischen Beweis, er ist Kennzeichen reaktionärer Klassenjustiz insgesamt. Als Beispiel mögen im Wiedergutmachungsrecht die Maßnahmen des Denk-Ersatzes fehlender klassischer Beweismittel (z.B. Urkundenvernichtung; Zeugenausfall; Sachverständigenunkenntnis) durch Modellbildungen angeführt werden. Solche Ableitungen stellen das Modell in die Verfügungswalt überlebter Kräfte und blamieren nicht so sehr die Beweisfigur des Modells, sondern bedienen sich der fehlerhaft erfolgenden Benützung eines Schein-Modells mit Exklusiv-Forderung. Doch — bei richtiger realer Einschätzung des Modells als Denk-Beweis erfährt strenge Argumentation keinen Abbruch.

Ein in sich schlüssiger Sachvortrag, ausgerichtet anhand eines Denk-Modells, belegt immer gewisse Argumentationskraft. Soweit dabei das benützte Denk-Modell bei oberflächlichem Anschein widersprüchig auftritt, ist das Urbild, das dem Denken zugrundeliegende Denken, selbst widersprüchig. Und gerade im Arbeitsrecht, im Sozialrecht, im Wiedergutmachungsrecht, im Völkerrecht wurzeln solche Widersprüche, oft unaufhebbare. Auch diese Widersprüche sind symbolisierbar, sie sind formalisierbar. Daher auch modellierbar. Es gilt nur, den Widerspruch in seiner *wirklichen* (realen) Gestalt einzufangen und — auf juristischem Sektor — als Klassenwiderspruch zu erkennen.

Das Modell gewinnt Norm-Satz-Wert in seiner Widersprüchlichkeit genau dann, wenn es die Realitätsbeziehung bei der Normanwendung richtig widerspiegelt. Die Widerspruchsfreiheit des juristischen Beweis-Modells besteht in der theoretischen Verarbeitung und Formalisierung eines an sich Widersprüchigen, des Rechts einer klassengespaltenen Gesellschaft. Modell als anwendbarer und für Beweisfragen interpretierbarer Normsatz verliert seine Verbindungskraft zwischen Theorie und Wirklichkeit nicht, wenn diese als in sich widersprüchig erkannt und also symbolisiert in das Beweisgefüge eintritt.

Salzburg

ANMERKUNGEN

(¹) Siehe hierzu: Wilhelm Raimund BEYER, *Normprobleme in Hegels Rechtsphilosophie*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 1964, S. 561 ff.

(²) Grundsätzliche Fragen hierzu erörtert V. A. STOFF, *Modellierung und Philosophie*, russische Ausgabe 1966, deutsche Ausgabe Akademie-Verlag, Berlin, 1970.

(³) STOFF, aaO., S. 205.